



Laborordnung

Grundlagen und Handlungshilfen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sind in der BGI/GUV-I 850-0 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ veröffentlicht, auf deren Inhalt an dieser Stelle besonders hingewiesen wird. Ein gedrucktes Exemplar liegt zur Einsichtnahme aus.

- Den Weisungen des/der Laborleiter(in)(s) /-Ingenieurs ist unbedingt Folge zu leisten. Das Weisungsrecht von Projektmitarbeitern / Betreuern wird durch den/die Laborleiter(in) festgelegt. Die Nichteinhaltung dieser Laborordnung kann zum sofortigen Laborverweis führen.
- Für Studenten gelten die Zeiten laut Stunden- bzw. Lehrplan, ein Aufenthalt außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet. Besuchern ist der Zugang zum Labor nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Laborleiter(in) /-Ingenieur bzw. dazu berechnigte Personen gestattet.
- Bei Tätigkeiten im Labor ist geeignete Arbeits- und Schutzkleidung zu tragen. Im Labor darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden. Bei Tätigkeiten, die mit besonderen Gefahren für die Hände und/oder Augen verbunden sind, müssen geeignete Schutzhandschuhe und/oder Augenschutzgeräte getragen werden.
- Kleidung, Taschen etc. sind in Absprache mit dem Laborpersonal an die dafür geeigneten Stellen abzulegen. Bei Diebstahl oder Beschädigung abgelegter Sachen kann die Beuth Hochschule für Technik grundsätzlich keine Haftung übernehmen.
- In Räumen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, dürfen Nahrungs- und Genussmittel nicht hineingebracht sowie Kosmetika nicht angewandt werden. Das Rauchen ist im gesamten Laborbereich verboten.
- Jeglicher Abfall ist sofort in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- Eine Veränderung der Bestuhlung ist nur in Ausnahmefällen durch Anweisung der Lehrkraft gestattet. Der Originalzustand der Bestuhlung ist nach Beendigung der Arbeiten in jedem Fall wiederherzustellen.
- Geräte und Anlagen dürfen nur nach der Einweisung durch das Laborpersonal verwendet werden.
- Die Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen keine Geräte und Werkzeuge unerlaubt aus dem Labor entnommen werden. Geräte, Anlagen und Maschinen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Festgestellte Mängel oder Schäden an Laboreinrichtungen und Geräten sind unverzüglich zu melden.
- Fenster und Türen sind nach Beendigung der Arbeiten zu schließen.
- Die Labornutzer haben sich über die Lage und die Funktionsweise der Schutzeinrichtung (Melder, Not-Aus, Feuerlöscher, Notduschen, Fluchtwege etc.) zu informieren. Verkehrswege, insbesondere Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten und dürfen nicht verstellt werden. Durchgänge, Türen und Fenster müssen immer ungehindert zugänglich sein. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.
- Menschen mit Kreislaufschäden dürfen nicht an Maschinen arbeiten. Bei Krankheiten / Behinderungen melden Sie sich bzgl. besonderer Vorsichtsmaßnahmen beim Laborpersonal. Um die Schutzvorschriften für werdende Mütter anwenden zu können, sind bestehende Schwangerschaften der Lehrkraft und/oder dem Laborpersonal mitzuteilen.

Die Laborordnung ist vollständig zu lesen und es ist mit Unterschrift in der vorgesehenen Liste bei dem/der Laborleiter(in) zu quittieren, dass diese Laborordnung gelesen und verstanden wurde und dass ihr Folge geleistet wird.